Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweitzerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I. N. XLVIII. Bern, 17. Aug. 1799. (30. Thermid. VII.)

Vollziehungsdirektorium.

Abschrift eines Briefs des Generals Heudelet an den Unterstatthalter des Distr. Brugg, vom 22. Therm. VII.

(Vergl. Tagbl. St. 45. S. 168.)

Ich nehme, B. Statthalter, den lebhaftesten Antheil an dem Unglücke, wodurch eine achtungswürdige Familie eines Einwohners von Villingen ihres Hauptes beraubt worden. Der Krieg, der schrekliche Krieg führt jeden Jammer in seinem Gefolge, nnd ihn allein darf man wegen dieses Ereignisses anklagen, welches alle meine Bemühungen, gute Ordnung zu erhalten, weder voraussehen noch verhüten konnten.

Ich habe dem Obergeneral das Gemälde der traurigen Lage dieser armen Familie vor Augen gelegt. Ich sende Ihnen 12 Louisd'or, die er mir derselben auszutheilen auftrug. Wollen Sie ihr solche zukommen lassen; wollen Sie ihr zugleich meine Theilnahme an ihrem Unglük bezeugen. Sagen Sie ihr, sie möchte die Franzosen darum nicht verwünschen; sie sind aufrichtige Freunde der Humanität, und wenn, als unvermeidliche Folge eines großen Zusammenflusses von Menschen, ein Böse wicht sich unter ihnen findet, so darf er nur entdekt werden, damit sie ihn der Gerechtigkeit ausliefern; sagen Sie jener Familie auch, ich hätte, dem Auftrage des Generals Massena zufolge, Befehl ertheilt, daß der Wittwe und jedem Kinde, zu Brugg täglich eine Ration Brod und Fleisch ausgeliefert werde, gegen Bons die Sie gefälligst ausstellen, und die der Chef des Generalstaabs der Division und der Kriegskommissär visiren werden. Diese Maßregel wird so lange fortdauren, als solche Austheilungen zu Brugg oder in der Nachbarschaft geschehen.

Wollen Sie mir den Empfang dieses Briefs und der beiliegenden Summe bescheinigen.

Empfangen Sie die Zusicherung meiner Achtung.

Unterzeichnet: Heudelet.

Dem Original gleichlautend.
Unterzeichnet: Frölich.

Dem Original gleichlautend.
Der Gen. Sekr.: Mousson.

Gesezgebung.

Grosser Rath, 10. August.

(Fortsetzung.)

Custor ist auch dieser Meinung, weil wir eben so wenig über die Urtheile des obersten Gerichtshofs Commissionen niedersetzen können, als er über unsere Gesetze; jeder von uns muß bey seinem Geschäft bleiben, und der 63. § der Constitution giebt dem obersten Gerichtshof ganz unverkennbar das Recht, einen Repräsentanten seiner Stelle zu entsetzen, weil er die Bedingung vorschreibt, unter der einzig ein angeklagter Repräsentant wieder seine Stelle beziehen kann.

Schoch erinnert an die Verläumdungen, die gegen Hartmann ausgestossen wurden, von denen sich nun aber gar nichts erwahret hat, und also sollten wir den Beschluß wieder zurüknehmen, durch den Hartmann dem obersten Gerichtshof übergeben wurde. Hartmann ist ein Patriot, er hat der Republik aus den Klöstern viel Schätze gerettet und darum wurde er verläumdet; wäre er ein Fanatiker gewesen, hätte die Geistlichen machen lassen, und der Republik keine Schätze verschaft, kein Mensch hätte ihn angeklagt, weil dann die Fanatiker und Aristokraten mit ihm wären zufrieden gewesen. Weil also das Urtheil des obersten Gerichtshof ungerecht ist, so hebe man es auf. Der Obergerichtshof erklärt, daß Hartmann das Zutrauen des Volks verlohren habe, aber ich glaube, wenn man das Volk fragte, so würde sich zeigen, daß durch dieses Urtheil nicht Hartmann, sondern der Obergerichtshof selbst, das Zutrauen des Volks verlohren hat. . . . Ruf zur Ordnung! Auf Gysendörfers Antrag wird das Wort dem Redner entzogen und also die Fortsetzung dieser Rede untersagt.

Suter: Sobald ein Mitglied der gesezgebenden Rathe sich während der Verwaltung seines Amts irgend einer strafbaren Handlung schuldig gemacht, so muß dieselbe unstreitig scharf geringt werden, weil keiner sich des Zutrauens, mit welchem ihn das Volk beehrte, unwürdig machen soll. Diesen Grundsatz hatten Sie vor Augen, als Sie glaubten, das Betragen des B. Hartmanns als Regierungscommissär sey Ihnen denunzirt worden. Es ist leider jezt zu spat zu untersuchen, ob es Ihnen auch wirklich denunzirt worden sey; ich gestehe aber frei heraus, daß ich es nicht glaube, daß ich es nie glaubte und nie glauben konnte, weil das Direktorium, von welchem er abgesandt war, und welches also allein über seine Aufführung Richter seyn konnte, mit seiner Sendung vollkommen zufrieden war, wie dieses deutlich aus seinem Schreiben erhellet. Diesen Glauben legte ich auch damals im Comite der Versammlung vor, und ich erinnere mich noch gar wohl folgender Worte, die ich sagte, „der Name Patriot sey zwar kein Freibrief zu handeln, wie es einem gut dünke, allein er sey noch vielweniger ein Freibrief zur Verfolgung; und leider müsse ich mit Schmerzen sehen, daß wenig mehr als dieses bei diesem Geschäft statt habe.“

Ich frage Euch, BB. Repräsentanten, ich frage Euch bei Eurem Gewissen, ob Ihr, selbst die meisten von denen, welche die so fehlerhafte Denunziation angenommen haben, sie nicht deßwegen angenommen hatten, weil Ihr glaubtet, Hartmann hätte die Nation bestohlen? findet sich aber nur die geringste Anzeige eines Diebstahls in seinem Betragen? seyt Ihr also nicht selbst getäuscht? habt Ihr Euch nicht selbst betrogen? und wegen Eures Irrthums soll Hartmann so schreklich büssen? wahrlich das ist nicht recht. Schade, daß eine gesezgebende Versammlung ihre Beschlüsse so ungern, oder wohl gar nie zurüknimmt, weil sie meint, ihre Ehre leide darunter, sonst wurde ich Ihnen anrathen, die Denunciation zurükzunehmen, weil es wirklich keine war, und weil nur so der Spruch des obersten Gerichtshofs constitutionsmässig annullirt werden kann. Diesen Spruch an sich selbst können und dürfen wir leider nicht untersuchen, weil wir nur Gesezgeber sind; allein wenn ich als Richter ihn untersuchen, und als Mensch und Philosoph meine Meinung darüber sagen müßte, so würde ich ihn ohne weiters kassiren, und zwar aus den nemlichen Beweggründen, die der oberste Gerichtshof selbst angiebt. Ich bin kein Advokat, das wißt ihr und fühlt ihr; aber es muß einem doch sehr auffallen, wenn ein Tribunal, indem es aus doppelten Beweggründen spricht (was an sich schon sonderbar bei einem Richter ist) einzig und allein nach den schärfern Gründen straft, während dem es, der Menschlichkeit nach, blos den Milderungsgründen zufolge strafen sollte. Nach diesen Milderungsgründen aber hätte Hartmann nie eine solche Strafe verdient; ja er hätte nach ihnen schwerlich gestraft werden können, weil doch am Ende, was der oberste Richter selbst zugiebt, seine Fehler fast alle nur auf Nachlässigkeit sich gründen; das zeigt der erste Beweggrund deutlich; der 2te und 3te sind eben so verzeihlich; vom 4ten wißt ihr alle, welche Kleinigkeit dieses an sich schon verzeihliche Geschenk war; und beim 5ten gesteht der Richter selbst, daß Hartmann die Verhaftung für seine persönliche Sicherheit dienlich glaubte. Wie manchen Commissär müßte man nicht strafen, welcher der Ruhe wegen hie und da augenblikliche Verhaftungen vornahm? wo würde sich noch ferner in kritischen Zeiten ein Regierungscommissär wollen brauchen lassen, wenn man man ihn für Maßregeln straft, deren kompetierlicher Richter doch einzig die Regierung ist, welche ihn abschikte? und war hier nicht die Regierung mit Hartmann zufrieden? —

Aber, aber! Unsere Grenzen sind von der Constitution bezeichnet, wir können leider in dieser Sache nicht mehr Richter seyn. Allein auf der andern Seite kann der oberste Richter auch nicht Gesezgeber seyn, und kann für einen neuen Fall, der nicht nach dem 48. Art. der Constitution gerichtet werden darf, keine Strafe festsetzen. Das thut er aber offenbar, wenn er den B. Hartmann seiner Repräsentantenstelle entsezt, welches ihm gar nicht zukommt, indem noch kein Gesez dafür existirt. Daher trage ich darauf an, daß dieser Theil seines Spruchs an eine Commission gewiesen werde.

Bourgeois seufzte über die Bittschrift des B. Hartmanns, in der sich einerseits zeigt, daß das Direktorium denselben für unschuldig erklärt, und ihm dankt, und anderseits, daß der oberste Gerichtshof ihn doch für schuldig hält, über einen Gegenstand, über den Hartmann nie angeklagt wurde, und ihn also straft. Aber wer ist schuld an diesem Verhältniß, als wir, die, ohne daß eine constitutionsmäßige Anklage statt hatte, denselben dem obersten Gerichtshof überantworteten? und darum auch hat Hartmann immer protestirt, gegen die Unförmlichkeit des wider ihn geführten Prozesses; die Sache ist freilich kitzlich, aber da wir schuld an Hartmanns Unglük sind, so fodert die Gerechtigkeit von uns, daß wir unsern Fehler bekennen, und unser Gesez zurüknehmen, durch welches Hartmann in die Hände des Obergerichtshofs fiel; vor allem aus also setze man eine Untersuchungscommission nieder.

Rellstab sieht Hartmanns Zuschrift als eine Anklage gegen den Obergerichtshof an, und in dies

ser Rükksicht einzig kann er für Niedersetzung einer Untersuchungscommission über diese Zuschrift stimmen.

Wildberger stimmt Sutern und Bourgeois bei.

Kuhn sagt: Nicht die besondere Frage, die uns B. Hartmann vorlegt, sondern die allgemeine Frage sollen wir entscheiden: ob den gesezgebenden Räthen ein Recht der Oberaufsicht über den obern Gerichtshof zustehe? und ob sie zufolge eines solchen seine Urtheile aufheben, oder dieselben einer Revision unterwerfen können!

Ich behaupte Nein; nach der Constitution können wir keine Art von richterlicher Gewalt ausüben; und was noch mehr ist, die drei obersten Gewalten im Staate sollen nach derselben unter einander unabhängig, folglich die richterliche der gesezgebenden nicht untergeordnet seyn.

Freilich will man vorgeben, die Formen seyen in Rükksicht des B. Hartmanns verlezt worden, und zwar erstlich von uns, weil keine Denunciation in gehöriger Form gegen denselben vorgelegt worden seye. Dieses Vorgeben ist aber unrichtig. Ich nenne Denunciation, die bestimmte Anzeige eines strafbaren Faktums gegen eine bestimmte Person. Eine solche Anzeige lag unstreitig in den mit den Mitschuldigen des B. Hartmanns vorgenommenen uns mitgetheilten Verhören. Sie waren unterschrieben, wie es die Constitution erfodert, und zwar durch diejenigen, die diese Verhöre aufgenommen hatten. Nehmt ihr die Aussagen eines Mitschuldigen vor dem Criminalrichter, nicht für eine förmliche Denunciation an, so behaupte ich, daß es tausend Fälle giebt, wo ein Repräsentant für ein begangenes Verbrechen nicht bestraft werden kann.

Hernach sagt man aber auch, der Obergerichtshof habe die gesezlichen Formen übersehen. Vor allem aus darin, daß er auf Entsetzung des B. Hartmanns erkennt habe, da doch kein Gesetz da sey, das ihn berechtige, dieselbe gegen einen Volksrepräsentanten auszusprechen. Allein der § 63. der Constitution sezt sie deutlich genug fest, indem er dem angeklagten Repräsentanten, nur in dem einzigen Falle die Wiedereinsetzung in seine Stelle gestattet, wenn er losgesprochen wird.

Der Obergerichtshof hat den B. Hartmann schuldig befunden. Derselbe konnte also nach der Constitution nicht wieder eintreten, und dem Obergerichtshofe kam als Richter unstreitig das Recht zu, die in der Constitution auf diesen Fall gesezte Strafe ausdrüklich anzuführen.

Hernach giebt man auch vor, es sey kein Strafgesez vorhanden, nach dem der Obergerichtshof habe richten können; er habe also nach seiner Willkühr geurtheilt, und den Rechten des Gesezgebers vorgegriffen.

Allein, B. R. Ihr wußtet damals, als ihr die Sache des B. Hartmanns vor den Obergerichtshof wieset, daß keine Criminalgesetze da wären. Noch mehr, die Constitution sezte dieses Tribunal in Aktivität, ehe ein Strafcodex vorhanden war. Ich glaube daher, dasselbe habe die Sache des B. Hartmanns, wie die jedes andern Bürgers entscheiden können und sollen, und zwar nach dem § 48. der Constitution. Ich stimme zur Tagesordnung.

Würsch: Es muß den Obergerichtshof schmerzen, von einer so hohen Versammlung ein Urtheil so strenge beurtheilen zu sehen, welches er mit so viel Sorgfalt abfaßte; er will Kuhns und Eschers Gründe nicht wiederholen, ist aber noch nebendem überzeugt, daß das Volk es uns übel nehmen würde, wenn wir mit Gewalt ein Mitglied, welches durch den Obergerichtshof entsezt wurde, wieder in unsre Mitte aufnehmen würden; er stimmt also auch für die Tagesordnung.

Carmintran ist wie Bourgeois betrübt über das Urtheil Hartmanns; allein er kann demselben doch nicht beistimmen, denn jede der drei Gewalten ist in ihrem Fach unabhängig von den beiden übrigen, und also können wir eben so wenig ein Urtheil des obersten Gerichtshofs aufheben, als er eines unsrer Gesetze ändern kann; daher stimmt auch er für Tagesordnung.

Gapany: Ich sagte schon früher, Hartmann sey das Opfer der Aristokratie und des Fanatismus, und jezt, nach der Art, wie man zu Werke gehen will, wird mein Urtheil hierüber noch bestätigt; freilich haben wir das Recht, das Verfahren des obersten Gerichtshofs zu untersuchen, wenn er über sein Recht ausgeht, weil wir die erste Gewalt im Staat sind; — ich fodere eine Untersuchungscommission.

Anderwerth: Wie oft sind wir nicht schon zur Tagesordnung über richterliche Gegenstände gegangen, weil uns dieselben nichts angehen; und ist hier etwas anders, als ein richterlicher Gegenstand, der uns durchaus nicht zukommen kann? In allen Criminalfallen sind zwei Richter, da wir aber nur dem obersten Gerichtshof unterworfen sind, so müßen alle Anklagen gegen uns durch beide gesezgebende Räthe gehen, sollten wir uns also nicht befriedigen mit diesen schützenden Formen, und gar noch ein Revisions- oder Cassations-Recht fodern wollen? So etwas kann uns nicht zukommen, und daher stimme ich für Tagesordnung.

Mit 47 Stimmen gegen 38 geht man zur Tagesordnung.

Schochs Antrag wegen dem Austritt des ehemaligen Direktors Ochs, in dem er begehrt, daß

das Betragen der übrigen Direktoren gegen Ochs untersucht werde, ist an der Tagesordnung, und wird in Berathung genommen. (Siehe Supl. Nr. des III. Bds. des Republikaners.)

Escher: Schoch sagt, er sey krank gewesen, als er diesen Antrag schrieb; ich glaube es ihm gerne; Ochs hat seinen Abschied begehrt, man hat ihm denselben gegeben, und also fodere ich Tagesordnung.

Nüce und Huber folgen der Tagesordnung.

Schoch ist durch diese Auskunft befriedigt, und zieht seinen Antrag zurück.

Mehrere Bürger von St. Saphorin, im Leman, klagen über ein Weidrecht und fodern Aufhebung desselben.

Carrard fodert Verweisung an die Weidgangscommission und baldigen Rapport.

Gapany folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Der Gerichtschreiber von Freiburg fodert Auskunft über die Wiederbesetzung des Distriktsgerichts Schmidten, welches vom Direktorium abgesezt wurde.

Carmintran: Das Volk fühlt das Willkührliche dieses Schrittes des Direktoriums, und daher begehre ich Verweisung an eine Commission.

Thorin will das Direktorium einladen, sogleich wieder in Schmidten ein Distriktsgericht einzusetzen, und hierzu die unschuldigen Richter wieder wählen, und die übrigen ersetzen zu lassen.

Gapany glaubt, das Direktorium habe zu diesem Schritt das Recht gehabt, und das Volk sey mit der provisorischen Vereinigung der Distrikte Schmidten und Freyburg zufrieden gewesen; er fodert Untersuchung durch eine Commission.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 25. Jul. Von der Landschaft des Cantons Schafhausen sind einige Deputirte nach dem k. k. Hauptquartier abgeschikt worden, um wegen der, am 21. dort publizirten Regierungs-Veränderung Vorstellungen zu thun.

Folgende Proklamation der Bürgermeister, Klein und Großen Räthe des Cantons Schafhausen, wurde unterm 19. Jul. erlassen: „Da die von der ehemaligen Verwaltungskammer unter dem 1. Jul. ergangene Proklamation, wegen des von dem H. General von Hotze gefoderten Zuzuges, ohne einige Wirkung geblieben, so sehen sich Unsre Gnädige Herren genöthigt, die Gemeinden Unsers Cantons unmittelbar und dringend aufzufordern, ihre dem Vaterland schuldigen Pflichten wohl zu bedenken, und nach dem Beispiel mehrerer Unsrer ehemaligen alten Eidgenossen das Ihrige dazu beizutragen, daß das Vaterland gänzlich befreit, und die alte, ehemals so glükliche und immer ehrwürdige Eidgenoßschaft wiederum hergestellt werde. Es erwarten deßnahen Unsre Gnädige Herren zuversichtlich, E. E. Gemeinde N. N. werde keinen Anstand nehmen, ihren Antheil an dem in heutiger Rathsversammlung erkannten Contingent nach beiliegender, auf den ganzen Canton berechneten Tabelle zu stellen, und das namentliche Verzeichniß desselben dem H. Obrist Schalch auf künftigen Donnerstag zu überschicken, damit dasselbe dem H. General Hotze überschikt, und Hochdemselben die Bereitwilligkeit aller Unsrer Bürger zu Stadt und Land überzeugend bescheint werden könne. Sollte wider alles Verhoffen die eine oder andere Gemeinde sich weigern, oder in Ueberschickung des Verzeichnisses saumselig seyn, so würde dieselbe Hochgedachtem H. General namentlich eingegeben werden müssen. Die Ernennung oder Erwählung des Kontingents jeder Gemeinde wird gänzlich derselben überlassen, in der begründeten Voraussetzung jedoch, daß sie mit Unpartheilichkeit geschehen, und nur auf wirklich waffenfahige Männer fallen werde, da übrigens einem jeden, den das Loos treffen sollte, frei steht, entweder selbst zu dienen, oder einen andern waffenfahigen Mann an seine Statt zu stellen, der aber in dem Verzeichniß namentlich vermerkt werden müßte. In Rükksicht der Bestimmung des Kontingents wird ausdrüklich versichert, daß es nur zur Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes gebraucht, und nur so lang im Dienst werde behalten werden, bis die im englischen Sold neu aufzurichtenden Regimenter komplet seyn werden. Und da nach dem Schreiben des H. Generals Hotze die Oberoffiziersstellen nach Maßgab der zu stellenden Mannschaft auf die Distrikte vertheilt werden sollen, so werden alle diejenigen, die Lust dazu hätten, aufgefodert, ihre Namen dem Vorsteher ihrer Gemeinde anzugeben, damit sie obigem Verzeichniß beigefügt, und seiner Zeit von Unsern Gnädigen Herren zu dem für sie tauglichen Posten erwählt werden können. Unsre Gnädige Herren erwarten, jeder billige und nachdenkende Bürger der Stadt und des Landes, werde diesem obrigkeitlichem Ansinnen willig entsprechen, und durch Befolgung desselben überzeugend beweisen, daß er den ehrenvollen Schweizernamen noch verdiene, seine dem Vaterland schuldige Pflichten kenne, und würdig sey, dasjenige Glük in der Freiheit und Unabhängigkeit seines Vaterlandes künftig wieder zu geniessen, das Unsere Vorfahren im Schoos der alten ehrwürdigen Eidgenoßschaft so viele Jahrhunderte hindurch genossen haben."